

Das Verhältnis zwischen dem Zahnarzt und seinen Patienten

Uwe Brocks, Hamburg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

19. Deutscher Medizinrechtstag

Rechtscharakter des zahnärztlichen Behandlungsvertrages

- Behandlungsvertrag ist Dienstvertrag (§ 630b BGB)
- Zahnarzt schuldet die vereinbarte Behandlung nach dem allgemein geltenden Standard
- Das gilt auch für die prothetische Versorgung
 - Die Prothese ist zwar Werkstück, aber die Eingliederung der Prothese ist Dienstleistung
- Bei Fehlern des Labors: Haftungs- und Gewährleistungsregime nach Werkvertragsrecht
- Vergütungspflicht des Patienten

System der gesetzlich vorgesehenen Leistungen

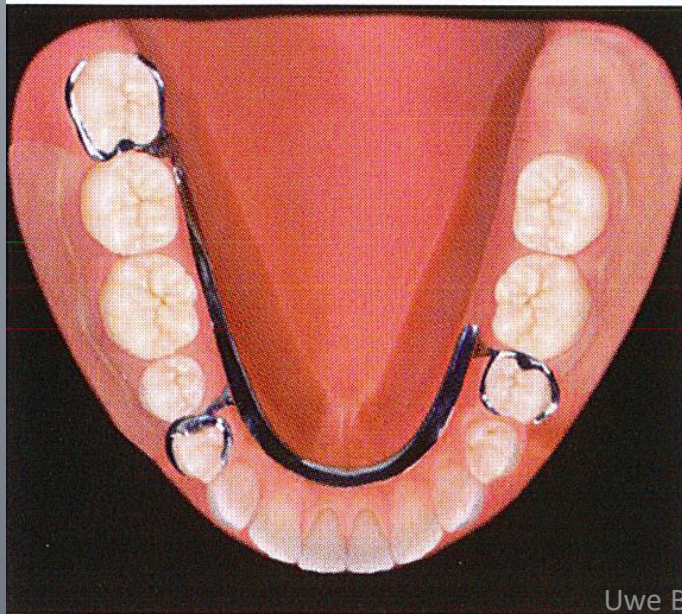
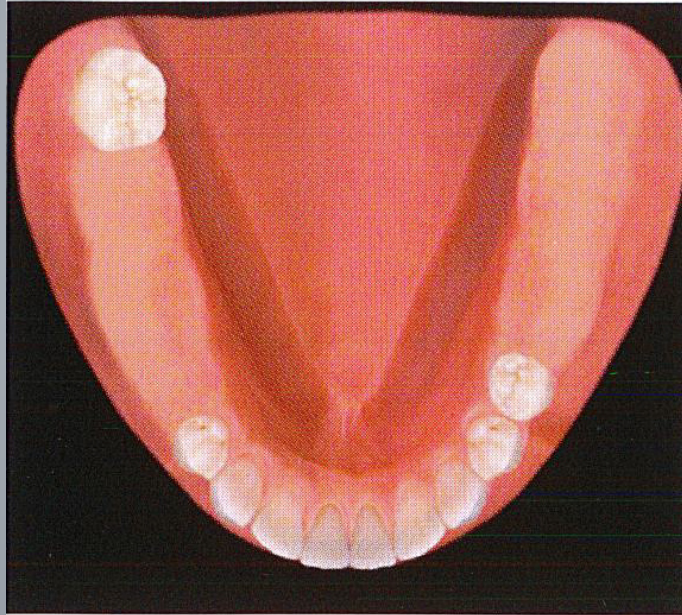
- Sachleistungsprinzip
- Einschränkungen des Sachleistungsprinzips durch SGB V
- Volle Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkasse für konservierende Behandlungen (Füllungen, Reparaturen, Extraktion von Zähnen, Wiederbefestigung gelockerter Kronen etc. pp.)
- Keine volle Kostenübernahme prothetischer Leistung
- Spezielles Praxisproblem Füllungen: Die Amalgamlegende

Formerfordernisse bei Vereinbarung von Mehrkosten

- § 28 SGB V Mehrkosten von Füllungen
- Schriftformerfordernis gem. § 4 V BMV-Zahnärzte wegen Mehrkosten außerhalb der Regelversorgung
- Schriftliche Mehrkostenvereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ für zahnärztlich nicht notwendige Leistungen

System der prothetischen Versorgung

- Regelversorgung
- Gleichartige Versorgung
- Andersartige Versorgung
 - Konsequenzen der unterschiedlichen
Versorgungen für Zuschuss



Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen zum Ersatz von sechs fehlenden Zähnen

Einwendungen der Patienten gegen Vergütungsanspruch

- „Prothese sitzt schlecht, ich zahle nicht“
- Nicht fachgerechte Erbringung der prothetischen Leistungen
- Recht auf Nachbesserung (setzt Bestehen des Behandlungsvertrages voraus)
- Keine Vergütung, wenn Kündigung durch fehlerhafte Behandlung des Zahnarztes verursacht wurde
 - aber nur dann, wenn Prothetik unbrauchbar und nicht nachbesserungsfähig ist
- Ansonsten: Vergütungsanspruch für die erbrachte Leistung oder für das, was die Prothese (trotz Mangel) für den Patienten noch wert ist

Ansprüche der Patienten

Schadensersatz wegen Behandlungsfehlern

Typische Behandlungsfehler:

- Prothetische Versorgung ohne vorherige Parodontitis-Behandlung
- Unzureichende Bissnahme
- Prothetische Versorgung ohne vorherige Justierung der Bisslage im Falle craniomandibuläre Dysfunktion (vorherige Schienenbehandlung)
- Unzureichende Präparation Stufenbildung
- Planungsfehler, zu langes Freieinde (Freieinde darf nicht länger sein, als die Anzahl der Pfeilerzähne)

Einzelne Ansprüche

- Materieller Schadensersatz –
Nachbehandlungskosten oder streitige
Vergütung des behandelnden Zahnarztes?
- Kostenvorschusspflicht für die
Nachbehandlungskosten?
- Schmerzensgeld
- Tendenz der Rechtsprechung zu einer sehr
restriktiven Ausurteilung von
Schmerzensgeldern im zahnärztlichen Bereich

Typischer Ablauf der Auseinandersetzung zwischen Zahnarzt und gesetzlich versichertem Patient

Prothetikeinigungsausschuss

Gutachten/Obergutachten

Rückforderung der KZV

Parallel: Mahnverfahren des ZA oder Zessionars

UND/ODER:

Schlichtungsverfahren vor der ZAK

Selberständiges Beweisverfahren/ Hauptsacheprozess

Das Verhältnis zwischen dem Zahnarzt und seinen Patienten

Uwe Brocks, Hamburg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

19. Deutscher Medizinrechtstag